

# **BGer 8C\_67/2022 vom 22. September 2022**

Bundesgericht, 2022-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_67\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_67_2022)

FR: TF 8C\_67/2022 du 22 septembre 2022

IT: TF 8C\_67/2022 del 22 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) prüft es grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 145 V 304 E. 1.1).

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung besteht keine Bindung an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 97 Abs. 2 i.V.m. Art. 105 Abs. 3 BGG ; vgl. BGE 140 V 136 E. 1.2.1).

### **E. 2.1**

Strittig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie einen Wiedererwägungsgrund im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG verneinte und folglich die Dispositiv-Ziffer 1 des Einspracheentscheides vom 26. November 2020 aufhob, womit die Beschwerdeführerin an der am 26. November 2019 wiedererwägungsweise verfügten Aufhebung des Vergleichs gemäss Verfügung vom 21. September 2005 festhielt.

### **E. 2.2**

Das kantonale Gericht hat die hierfür massgeblichen rechtlichen Grundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3.1**

Die ELVIA Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft Zürich (nachfolgend: ELVIA; heute: Allianz) erbrachte die gesetzlichen Leistungen für die Folgen des ersten Unfalles vom 19. März 1996. Den von der ELVIA mit Einspracheentscheid vom 26. April 1999 bestätigten sowie vom Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen mit Entscheid vom 27. Oktober 2000 geschützten folgenlosen Fallabschluss per Ende Februar 1998 hob das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG; heute: sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts) bei damaligem Aktenstand auf. Es wies die Sache zur Klärung der offenen Fragen nach dem Vorzustand und dem Erreichen des Status quo zur umfassenden polydisziplinären Begutachtung unter vollständiger Berücksichtigung der medizinischen Unterlagen an die ELVIA zurück (vgl. Urteil U 501/00 vom 29. Juni 2001 E. 3 i.f.).

### **E. 3.2**

Nach Kenntnisnahme vom eben erwähnten Urteil erfuhr die Beschwerdeführerin, dass die Invalidenversicherung die Beschwerdegegnerin zwischenzeitlich bei der MEDAS Ostschweiz hatte begutachten lassen, weshalb sie im März 2002 Einsicht in dieses Gutachten und in die gesamte Aktenlage der Invalidenversicherung nahm. In der Folge einigte sich die Beschwerdeführerin mit der Beschwerdegegnerin darauf, dass sich Letztere ergänzend zum MEDAS-Gutachten in Bezug auf die Restfolgen aller drei Unfälle bei Prof. Dr. med. B. \_\_\_\_\_ in C. \_\_\_\_\_ begutachten lasse. Weil die Beschwerdeführerin das Gutachten des Prof. Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 22. Mai 2003 sodann nicht für beweiswertig hielt, vereinbarte sie mit der Beschwerdegegnerin, Prof. Dr. med. B. \_\_\_\_\_ Ergänzungsfragen zu stellen, welche Letzterer am 19. August 2004 beantwortete. Ab Ende September 2004 suchten die Parteien nach einer vergleichswisen Einigung über die Leistungspflicht der Beschwerdeführerin für die Restfolgen der beiden Unfälle vom 19. März 1996 und 7. Oktober 2001. Die Beschwerdegegnerin nahm schliesslich am 6. Juli 2005 den Vergleichsvorschlag der Beschwerdeführerin vom 30. Juni 2005 an. Das Ergebnis bestätigte die Beschwerdeführerin formell mit den beiden Verfügungen vom 21. September 2005.

### **E. 3.3.1**

Nach dem Gesagten kann entgegen der Beschwerdeführerin von einer klaren Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ( Art. 43 Abs. 1 ATSG ) keine Rede sein. Obwohl die notwendigen Abklärungen des Sachverhalts schon bei vergleichswiser Rentenzusprache von Amtes wegen der Beschwerdeführerin oblagen (vgl. BGE 138 V 218 E. 6; 115 V 133 E. 8a und b; je mit Hinweisen), beruft sie sich zur Begründung der ursprünglichen zweifellosen Unrichtigkeit des Vergleichs auf ihre eigenen Abklärungsversäumnisse (vgl. dazu bereits das Urteil 8C\_643/2018 vom 4. Juli 2019 E. 5.3 mit Hinweisen). Mit Blick auf die Aktenlage steht jedoch fest, dass die Beschwerdeführerin nach umfangreichen Abklärungsbemühungen und längeren Vergleichsverhandlungen bei Unterbreitung ihres Vergleichsvorschlages die verbleibenden Unsicherheiten basierend auf der medizinisch nicht restlos überzeugenden Beweislage bewusst in Kauf nahm. Ist von einer restriktiveren Zulässigkeit der Wiedererwägung von Vergleichen gegenüber von Verfügungen auszugehen (MIRIAM LENDFERS, Der Vergleich im Sozialversicherungsrecht, in: Kieser/Lendfers [Hrsg.], Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2013, S. 209; vgl. auch Urteil 8C\_86/2020 vom 14. Mai 2020 E. 4.3 mit Hinweisen), kann hier mit Blick auf die gegebenen Verhältnisse die Vermeidung eines weiteren Abklärungsaufwands unter vergleichswiser Zusprache der Leistungen gemäss erster Verfügung vom 21. September 2005) jedenfalls nicht als zweifellos unrichtig qualifiziert werden (vgl. Urteil 8C\_727/2011 vom 1. März 2012 E. 3.3.2).

### **E. 3.3.2**

Die Vergleichsverhandlungen der Beschwerdeführerin beruhen ausdrücklich auf der schon damals praxisgemäss anerkannten medizinischen Erfahrungstatsache, dass bei vorgeschädigten Wirbelsäulen ein Unfallereignis nur ausnahmsweise unter besonderen Voraussetzungen als eigentliche Ursache einer Diskushernie in Betracht fällt (Urteil U 107/04 vom 25. November 2004 E. 4.1). Offensichtlich unbegründet ist der Standpunkt der Beschwerdeführerin, wonach bereits bei Vergleichsabschluss bzw. Erlass der Verfügung vom 21. September 2005 (vgl. zur Bedeutung der in diesem Zeitpunkt herrschenden Rechtslage: BGE 138 V 147 E. 2.1 i.f. mit Hinweisen; vgl. auch Urteil 8C\_363/2021 vom 25. November 2021 E. 6.1) praxisgemäss kein Ermessensspielraum für

Vergleichsverhandlungen bestanden habe. Und dies, weil angeblich schon damals nach der von der Rechtsprechung anerkannten medizinischen Erfahrungstatsache spätestens ein Jahr nach Aktivierung eines stummen Vorzustandes an der Wirbelsäule auf das Erreichen des Status quo sine hätte geschlossen werden müssen. Dass dies offensichtlich - jedenfalls für den damals massgebenden Zeitpunkt - nicht zutrifft, folgt bereits aus dem Urteil U 287/04 vom 17. März 2005 E. 8.1 (RKUV 2005 Nr. U 550 S. 242). Auch damals konnte sich das EVG dem von der - nota bene identischen - Beschwerdeführerin angeführten Verweis auf diese Erfahrungstatsache nicht anschliessen. Stattdessen bejahte es den natürlichen Kausalzusammenhang und damit die Fortdauer der Leistungspflicht der Beschwerdeführerin. Allein aus diesem - die Beschwerdeführerin betreffenden - Präjudiz erhellt, dass nur wenige Monate vor dem am 21. September 2005 verfügungsweise bestätigten Vergleichsabschluss auf der Grundlage der damaligen Rechtsprechung nicht nur Ermessensspielraum, sondern mit Blick auf das Prozessrisiko auch ein erhebliches Interesse seitens der Beschwerdeführerin daran bestand, über ihre allenfalls fortbestehende Leistungspflicht angesichts der unsicheren Rechtslage eine vergleichsweise Regelung zu suchen. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdeführerin mit dem Vergleich eine abschliessende Vereinbarung über die strittigen Folgen von zwei versicherten Unfällen (Sachverhalt lit. A.a und A.b) anstrebte.

#### **E. 3.4**

Die Vorinstanz erkannte nach dem Gesagten zutreffend, dass die Voraussetzungen der Wiedererwägung in Bezug auf die erste Verfügung vom 21. September 2005 entgegen der Beschwerdeführerin nicht erfüllt waren. Was Letztere im Übrigen gegen den angefochtenen Entscheid vorbringt, ändert nichts daran. Einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG macht sie zu Recht nicht geltend.

#### **E. 4**

Die Frage, ob die bei der Revision von Rentenleistungen nach UVG massgebende Altersgrenze von Art. 22 UVG in analoger Anwendung auch bei der wiedererwägungsweisen Anpassung von Rentenverfügungen beachtlich ist, kann hier demnach mit der Vorinstanz offenbleiben.

#### **E. 5**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den angefochtenen Entscheid ( Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt.

#### **E. 6**

Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sie hat der Beschwerdegegnerin überdies eine Parteientschädigung auszurichten ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Damit wird das Gesuch der Beschwerdegegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.